



Liestal, 5.11.2015/fg

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **186**

Vorstoss Nr. 2015/149

Titel: Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

Die Regierung hat eine Anpassung der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) mit RRB Nr. 0749 vom 5. Mai 2015 per 1. August 2015 beschlossen (GS 35.0051). Aufgrund des Beschlusses sind die Schulsozialarbeitenden personell den Schulleitungen (statt bisher dem Schulrat) und fachlich wie zuvor dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote unterstellt.

Die im Bildungsgesetz nicht vorgesehene Übertragbarkeit von Schuldiensten soll für die Schulsozialarbeit korrigiert werden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bereitet derzeit eine Vorlage zur Anpassung des Bildungsgesetzes vor, damit Schulsozialarbeit zukünftig Privaten oder Gemeinden übertragen werden kann. Der Regierungsrat sieht also vor, diese Forderung der Motion zu erfüllen, damit die bislang bewährte Praxis der Übertragung von Schulsozialarbeit rechtlich geregelt weitergeführt werden kann.

2. Kommentar

Bedenken bezüglich des gewählten Organisationsmodells sind verständlich. Die in der Motion ausgeführten Einschränkungen können gemäss Regierungsrat durch die weiterhin vorgesehene fachliche und organisatorische Unterstützung durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zumindest teilweise kompensiert werden. Es ist vorgesehen, Erfahrungen zu sammeln und innert 2 Jahren eine Standortbestimmung bezüglich des in die Praxis umgesetzten Modells vorzunehmen und dem Landrat zu berichten. Bei Bedarf wird eine Anpassung der Verordnung oder des Bildungsgesetzes ausgearbeitet und damit eine von den Schulen unabhängige Organisation umgesetzt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die personelle Führung der Schulsozialarbeit wird den betroffenen Schulleitungen nicht zusätzlich entschädigt. Die gewählte Lösung konnte ohne Mehrkosten realisiert werden. Die in der Motion geforderte Unterstellung der vom Kanton geführten Schulsozialdienste in einem Fachdienst würde zusätzliche Leitungsressourcen im Umfang von ca. 70 Stellenprozenten erfordern. Eine kostenneutrale Umsetzung wäre deshalb nur möglich, wenn die Stellenausstattung der Schulleitungen oder der Schulsozialarbeitenden entsprechend gekürzt würden.

4. Hinweis auf die Praxis in anderen Kantonen

Anstellungen von Schulsozialarbeitenden bei den Schulen kommen punktuell zur Anwendung, schulunabhängige Organisationsformen überwiegen deutlich.

5. Bisherige Stellungnahmen

Siehe auch LRV zur Beantwortung der Interpellation 2014-291 „Unterstellung der Schulsozialarbeit“ und Erststellungnahme (sowie Diskussion des Landrats) zur Parlamentarischen Initiative 2014-296 „Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle“